

WIRTSCHAFTSSATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER FULDA GESCHÄFTSJAHR 2024

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Fulda hat am 7. Dezember 2023 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306) und der Beitragsordnung vom 12. Dezember 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024) beschlossen:

I. WIRTSCHAFTSPLAN

Der Wirtschaftsplan wird

- | | |
|--|-------------------|
| 1. im Erfolgsplan | |
| mit der Summe der Erträge | 4.746.800,00 Euro |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 5.966.200,00 Euro |
| mit dem geplanten Vortrag in Höhe von | 840.900,00 Euro |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 378.500,00 Euro |
| 2. im Finanzplan | |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0,00 Euro |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 328.900,00 Euro |

festgestellt.

II. BEITRAG

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 Nichtkaufleuten¹
- | | |
|---|---------|
| a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.600 € | 60,00 € |
| b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.600 € | 90,00 € |
- 2.2 Kaufleute² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 35.800 €
- | | |
|--|----------|
| | 250,00 € |
|--|----------|
- 2.3. Kaufleute² mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 35.800 €
- | | |
|--|----------|
| | 420,00 € |
|--|----------|

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personengesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,25 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Geschäftsjahr 2024. Der Gewerbebeitrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelt. Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebeitrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbebeitrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftssteuer-

gesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Bei mehreren Betriebsstätten werden nur die Beiträge berücksichtigt, die nach dem Zerlegungsmaßstab des § 29 Gewerbesteueresetz auf den IHK-Bezirk entfallen.

5. Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer „Euro Null“ ist, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbebeitrages erhoben werden, der mit der Formel

- a) einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag für Jahre bis einschließlich 1997:
Messbetrag x 0.865 x 20
- b) Gewerbesteuermessbetrag für Jahre ab 1998: Messbetrag x 20
- c) Gewerbesteuermessbetrag für Jahre ab 2008 Messbetrag x 28,57142857

aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird, erhoben. Dabei sind die einschlägigen Freibeträge zu beachten.

Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer „Euro Null“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbebeitrages bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 a durchgeführt.

Von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages nach Ziffer 2.2 dieser Satzung durchgeführt.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, falls der Ertrag/Gewinn des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Umlagevorauszahlungen an die voraussichtlichen Umlagen für den Erhebungszeitraum anpassen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

III. BEWIRTSCHAFTUNGSVERMERKE

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt

Die Zinserträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr in dieser Anlageform/-art angelegt werden.

Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 1.500.000 Euro aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0.00 Euro aufgenommen werden.

Diese Wirtschaftssatzung tritt mit der Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft Region Fulda“ in Kraft.

Fulda, 7. Dezember 2023

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Präsident



Dr. Christian Gebhardt

Hauptgeschäftsführer



Michael Konow